

S2 Zitro-Statut

Antragsteller*in: Isabella Hoyer
Beschlussdatum: 12.11.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsändernde Anträge

Antragstext

1 § 1 Organisation

2 a) Die Redaktion der ZITRO besteht aus 6 Personen, welche auf der zweiten LMV
3 jeden Jahres für ein Jahr gewählt werden. Mindestens 3 Mitglieder müssen FIT*-
4 Personen sein, weshalb 3 Plätze in einem separaten FIT*-Wahlgang gewählt werden;
5 die 3 weiteren Plätze sind offene Plätze. Ein Mitglied der Redaktion kann nicht
6 gleichzeitig Mitglied innerhalb des Landesvorstandes oder Mitglied des
7 Schiedsgerichts sein.

8 b) Die erweiterte Redaktion besteht aus der Redaktion der Mitgliederzeitschrift
9 und eine*r Vertreter*in des Landesvorstands der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg,
10 welche*r durch den Landesvorstand bestimmt wird und die Kommunikation zwischen
11 Landesvorstand und Redaktion sicherstellt.

12 c) Entscheidungen trifft die erweiterte Redaktion mit einfacher Mehrheit.

13 d) Alle Mitglieder der erweiterten Redaktion sind stimmberechtigt.

14 § 2 Aufgaben der Redaktion

15 a) Die Redaktion ist zuständig für die Pflege der ZITRO-Bereich auf der
16 Homepage, dazu gehören u.a. das Sammeln von Artikeln aus der Mitgliedschaft, die
17 Organisation des Korrekturlesens, Gestaltung/Layout von Artikel und dem ZITRO-
18 Bereich der Homepage, Kommunikation mit der Landesgeschäftsstelle und der ZITRO-
19 Redaktionstreffen. Die Redaktion ist gemeinsam zuständig für diese Aufgaben. Zu
20 Beginn der Amtszeit werden diese Aufgaben innerhalb der Redaktion eigenständig
21 und gleichmäßig verteilt.

22 b) Die Redaktion bestimmt für den Zitro-Bereich auf der Homepage eine*n
23 Verantwortliche*n im Sinne des Presserechts (ViSdP) der ZITRO aus ihrer Mitte
24 für die Dauer der Amtszeit.

25 c) Die Sitzungen der Redaktion sind mitgliederöffentlich. Es soll mindestens 1
26 Sitzung pro Halbjahr abgehalten werden, zu denen 7 Tage vorher über die INFO-
27 Mailingliste eingeladen werden muss.

28 d) Es sollen regelmäßig Artikel auf die Homepage gestellt werden. Dabei soll bei

29 Möglichkeit Bezug auf das Halbjahresthema genommen werden, dies ist jedoch nicht
30 verpflichtend.

31 e) Artikel von Redaktionsmitgliedern sind erwünscht, dürfen aber bei der Auswahl
32 der Artikel nicht bevorzugt behandelt werden. Gleichzeitig sollen Mitglieder und
33 Ortsgruppen regelmäßig über die INFO-Liste dazu aufgerufen werden, Artikel zu
34 schreiben.

35 f) Über die (Nicht-)Veröffentlichung von Artikeln entscheidet die erweiterte
36 Redaktion, anhand der in den Richtlinien beschriebenen Kriterien. Entscheidet
37 sich die Redaktion dazu, einen Artikel eines ordentlichen Mitglieds der GRÜNEN
38 JUGEND Baden-Württemberg nach §3 (1-4) der Satzung nicht zu veröffentlichen,
39 muss dieses Mitglied umgehend über diese Entscheidung informiert werden. Ihm
40 steht dann die Anrufung des Schiedsgerichts nach §6 der Satzung offen.

41 § 3 Richtlinien zur Veröffentlichung/Nichtveröffentlichung von Artikeln

42 a) Grundsätzlich ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg
43 berechtigt, Artikel zu schreiben. Jeder Artikel von Mitgliedern hat prinzipiell
44 Anspruch auf Veröffentlichung, da der ZITRO-Bereich auf der Homepage jedem
45 Mitglied die Möglichkeit geben soll ihre*seine Meinung zu einem politischen
46 Thema frei zu äußern. Die erweiterte Redaktion kann auch Artikel von
47 Nichtmitgliedern veröffentlichen und darf auch Artikel kürzen, solange es die
48 Aussage nicht verfälscht. In begründeten Ausnahmefällen (siehe (2)) darf sie von
49 der Veröffentlichung eines Artikels nach Rückmeldung an die*den Verfasser*in
50 absehen. Redaktionelle Artikel ohne journalistischen und publizistischen
51 Charakter sollen nicht veröffentlicht werden. Dabei muss eine sachliche
52 inhaltliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen Ansichten in
53 der betreffenden Ausgabe immer gewahrt bleiben. Artikel müssen sich an folgenden
54 Grundsätzen und Werten (siehe (2)) orientieren, die erweiterte Redaktion
55 entscheidet in strittigen Fällen, ob die Artikel diesen Normen entsprechen und
56 kann die Veröffentlichung bei Verstößen verweigern.

57 b) Kriterien zur Veröffentlichung bzw. Nichtveröffentlichung von Artikeln oder
58 anderen Beiträgen:

59 i) Beiträge jedweder Art dürfen die Menschenwürde nicht verletzen, deshalb darf
60 die Redaktion Beiträge mit diskriminierendem, sexistischem, rassistischem oder
61 gewaltverherrlichendem Inhalt nicht veröffentlichen.

62 ii) Artikel, die einzelne oder mehrere Mitglieder der GRÜNEN JUGEND persönlich
63 angreifen oder beleidigen dürfen von der erweiterten Redaktion ebenfalls nicht
64 veröffentlicht werden.

65 iii) Autoren sind im Voraus auf die Lizenz der Zitro und die damit verbundene
66 Rechteinschränkung hinzuweisen, wenn Autoren nicht die erforderlichen Rechte
67 einräumen wollen, kann der Text nicht in der Zitro veröffentlicht werden.

68 iv) Die Redaktion achtet ebenso darauf, dass die Diversität der Mitglieder in
69 den veröffentlichten Artikeln widerspiegelt wird. Dazu sollen mindestens die
70 Hälfte der veröffentlichten Artikel von FIT*Personen sein.

- 71 c) Der gesamte ZITRO-Bereich wird unter der Creative Commons Lizenz in Version 3
72 mit den Attributen „Namensnennung - Nicht Kommerziell - Weitergabe unter
73 gleichen Bedingungen“ veröffentlicht.
- 74 d) Die Lizenz wird im Impressum in rechtsverbindlicher Form, wie sie unter
75 <http://creativecommons.org/choose/?lang=de> erstellt werden kann, abgedruckt.
- 76 e) Ausnahmen von der in (1) getroffenen Bestimmung, können nur aus
77 redaktionellen Gründen und für Bilder aus Bilddatenbanken mit abweichender
78 Lizenz gemacht werden. Die abweichende Lizenzierung ist im Impressum nach dem
79 allgemeinen Lizenzhinweis anzugeben.

Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses hat die AG Struktur gemeinsam mit dem Landesvorstand das Zitro-Statut überarbeitet.